



Kraftsportverein
Unterkirchberg e. V. 1921

Satzung

(Zuletzt geändert mit Beschluss der Hauptversammlung am 03.05.2013)

Sehr geehrtes Vereinsmitglied,

wir freuen uns, Ihnen im folgenden die - dem aktuellen Stand angepasste - Satzung unseres Vereins vorlegen zu können. Wir hoffen gerne, dass Sie auch zukünftig nicht nur die vielzähligen Möglichkeiten unserer Sportarten nützen, sondern darüber hinaus auch zur Vermehrung unseres Mitgliederstandes werbend tätig sein werden.

Unser Sportangebot umfasst derzeit:

- Fußball
- Judo
- Kraftsport
- Leichtathletik
- Skisport
- Tennis
- Turnen
- Volleyball

INHALT

§§	
1	Name und Sitz des Vereins
2	Geschäftsjahr
3	Zweck
4	Verbandsmitgliedschaft
5	Mitgliedschaft
6	Mitgliedsbeiträge
7	Organe
8	Hauptversammlung
9	Der Vorstand
10	Hauptausschuss
11	Vertretungsberechtigung
12	Abteilungen
13	Ordnungen
14	Vergütungen der Vereinstätigkeiten
15	Disziplinarbestimmungen
16	Auflösung des Vereins



Kraftsportverein
Unterkirchberg e. V. 1921

Satzung

(Zuletzt geändert mit Beschluss der Hauptversammlung am 03.05.2013)

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

KRAFTSPORTVEREIN UNTERKIRCHBERG e.V.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm eingetragen und hat seinen Sitz in 89171 Illerkirchberg.

§ 2 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 - Zweck

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit (des sozialpsychologischen Wohlbefindens) der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.

Die Satzungszwecke werden grundsätzlich verwirklicht durch Pflege der Leibesübungen. Die Förderung der seelischen Gesundheit bzw. der mentalen Unversehrtheit der Allgemeinheit wird verwirklicht insbesondere durch Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung bei und Ausrichtung von Veranstaltungen sportlicher und/oder kultureller Art, bei der das Erleben der Zugehörigkeit zu einer offenen, hilfsbereiten Gemeinschaft im Vordergrund steht. Dieses Erleben wird auch gefördert durch die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen bzw. Personengruppen insbesondere durch Sammlungen von Finanz- und/oder Sachmitteln.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder Zuwendungen gezahlt werden, Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Politische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

§ 4 - Verbandsmitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und seiner Verbände; er schließt sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dgl.) dieser Organisationen an. Dies gilt auch für die Mitglieder des Vereins.
2. Der Verein kann sich noch anderen sportlichen und kulturellen Verbänden anschließen.

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 1.2 Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
- 1.3 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
- 1.4 Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche; Personen unter 14 Jahren sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst. Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsvorstandes aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrages. Im übrigen gelten die Bestimmungen in Ziff. 1.2 sinngemäß.



Kraftsportverein
Unter Kirchberg e. V. 1921

Satzung

(Zuletzt geändert mit Beschluss der Hauptversammlung am 03.05.2013)

1.5 Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszweckes. Es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

2.1 durch Austritt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten; somit muss die Austrittserklärung bis spätestens **30.11.** eines Jahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich abzugeben, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch einen Erziehungsberechtigten zu erfolgen hat.

2.2 durch Ausschluss aus dem Verein,

2.2.1 wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist,

2.2.2 bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des Württ. Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört,

2.2.3 wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins, des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, in gröblicher Weise herabsetzt.

Vor dem Ausschlussbeschluss in den Fällen 2.2.2 und 2.2.3 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von 2 Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben. Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes.

Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung für sie nicht.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Aufnahmegebühr wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag Mitglieder von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

2. Mit Genehmigung des Vorstandes haben Abteilungen das Recht, Sonderbeiträge zu erheben.

3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der Jugendlichen wird durch den Vorstand geregelt.

4. Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus zu entrichten.

5. Der Verein oder auch einzelne Abteilungen sind zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines aktuellen Jahresbeitrages.

§ 7 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Hauptausschuss



Kraftsportverein
Unterkirchberg e. V. 1921

Satzung

(Zuletzt geändert mit Beschluss der Hauptversammlung am 03.05.2013)

§ 8 - Hauptversammlung

I. Die ordentliche Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung soll jeweils im I. Quartal eines Geschäftsjahres stattfinden. Sie ist vom Vorstand durch das wöchentliche Mitteilungsblatt der Gemeinde Illerkirchberg und die Homepage des Vereins unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung zur Hauptversammlung hat mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - 2.1 Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den Vorstand
 - 2.2 Bericht der Kassenprüfer.
 - 2.3 Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - 2.4 Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer sowie der Beiräte (Abteilungsleiter sind von der Hauptversammlung zu bestätigen).
 - 2.5 Beschlussfassung über Anträge.
3. Anträge
 - 3.1 Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über die Zulassung entscheidet die Versammlung.
 - 3.2 Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. Ziff. 1 im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Erschienenen erforderlich.

Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht. Sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und einem_Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

II. Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

1. wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
2. wenn die Einberufung von mindestens $\frac{1}{4}$ der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu I.



Kraftsportverein
Unterkirchberg e. V. 1921

Satzung

(Zuletzt geändert mit Beschluss der Hauptversammlung am 03.05.2013)

§ 9 - Der Vorstand

1. Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem Vorstand für Repräsentation
 - 1.2 dem Vorstand für Finanzen
 - 1.3 dem Vorstand für Verwaltung
 - 1.4 dem Vorstand für Vereinsorganisation und Veranstaltungen
 - 1.5 dem Vorstand für Liegenschaften
 - 1.6 dem Vorstand für Technik
2. Der/die Vereinsjugendvertreter/in wird durch die Jugendvollversammlung gem. der Jugendordnung gewählt. Er/Sie ist Mitglied im Vorstand.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten; insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
4. Der Vorstand ist möglichst einmal monatlich zu einer Sitzung einzuberufen. Näheres regelt die Aufgabenverteilung.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom die Sitzung einberufenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
8. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt (Geschäftsjahre)
9. Die Verteilung der Aufgaben des Vorstandes regelt eine Aufgabenverteilung, die der Vorstand erlässt.

§ 10 - Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern, den Abteilungsleitern und 3 von der Hauptversammlung gewählten Beiräten.
2. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Fragen zu beraten, den Turn- und Sportbetrieb zu koordinieren und Anträge an die Hauptversammlung vorzubereiten. In wichtigen Angelegenheiten soll der Vorstand den Hauptausschuss hören.
3. Die Beiräte werden auf zwei Jahre gewählt (Geschäftsjahre)

§ 11 - Vertretungsberechtigung

Die Mitglieder des Vorstandes sind nur zu zweit vertretungsberechtigt. Nach innen sind sie im Rahmen ihres Verantwortungsbereichs allein vertretungsberechtigt.

§ 12 - Abteilungen

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geführt.
2. Die Abteilungen haben jährlich eine Abteilungsversammlung abzuhalten und dem Vorstand darüber zu berichten.
3. Die Abteilungsleiter sind dem Vorstand für die ordnungsgemäße Führung ihrer Abteilung verantwortlich.
4. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für die Abteilungen sinngemäß.



Kraftsportverein
Unterkirchberg e. V. 1921

Satzung

(Zuletzt geändert mit Beschluss der Hauptversammlung am 03.05.2013)

§ 13 – Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine
 - Aufgabenverteilung
 - Jugendordnung
 - Finanzordnung
 - Beitragsordnung sowie
 - Ehrenordnunggeben.
2. Der Erlass der Ordnungen erfolgt durch den Vorstand mit Zustimmung des Hauptausschusses.
3. Die Jugendordnung wird von der Vereinsjugend in einer Jugendvollversammlung beschlossen. Die Jugendvollversammlung wählt den Vereinsjugendvertreter in den Vorstand.

§ 14 - Vergütungen der Vereinstätigkeiten

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter sowie Vorstandsaufgaben im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziff. 2 trifft der Vorstand einstimmig. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung

§ 15 - Disziplinarbestimmungen

Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen, von dem in § 5 genannten Ausschuss abgesehen, einer Disziplinargewalt. Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen (Verweise, Verwarnungen oder Geldbußen bis zu € 100,--) gegen jeden Vereinsangehörigen verhängen, der sich gegen die Satzung, das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins vergeht. Vor der Maßregelung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 16 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
2. Die Hauptversammlung bestellt zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vermögen an die Gemeinde Illerkirchberg zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des § 3 dieser Satzung.

Illerkirchberg, den 03. Mai 2013

Für den Vorstand

Karl Schlegel
Vorstand für Verwaltung